



universität
wien

Exposé

mit dem Arbeitstitel

„Die Entwicklung des österreichischen Umweltrechts
anhand von ausgewählten Beispielen“

Verfasser

Mag. iur. Simon Ebner

Matrikelnummer: 00907219

Angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuerin

Ao. Univ.- Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Reiter-Zatloukal

Dissertationsfach:	Rechts- und Verfassungsgeschichte
Studienkennzahl laut Studienblatt:	A 783 101
Studienrichtung laut Studienblatt:	Rechtswissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltliche Beschreibung der Arbeit.....	2
2. Forschungsfragen	10
3. Forschungsstand, Forschungsziele, Methoden und Quellen	10
4. Vorläufige Gliederung.....	12
5. Zeitplan	14
6. Literaturverzeichnis (Auswahl).....	15

1. Inhaltliche Beschreibung der Arbeit

In meiner Arbeit werde ich mich mit der rechtsgeschichtlichen Entwicklung des österreichischen Umweltrechts, einem bedeutenden Element des öffentlichen Rechts, beschäftigen.

Es soll die stetige Weiterentwicklung dieses Rechtsgebietes von dessen weit zurückliegenden Anfängen bis hin zur modernen Gesetzgebung anhand von mehreren ausgewählten Beispielen dargestellt werden. Im Vordergrund soll die rechtsgeschichtliche Entwicklung der ausgewählten öffentlich-rechtlichen Materiengesetze, unter anderem des Wasserrechtsgesetzes und des Forstgesetzes, zu Beginn des Parlamentarismus in der österreichischen Monarchie stehen. In weiterer Folge sollen die nach dem Ende der Monarchie verstärkt auftretenden Verrechtlichungstendenzen, etwa im Bereich des Naturschutzes und anschließend die ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einsetzende intensive Normierungsphase, die zu den modernen öffentlich-rechtlichen Umweltgesetzen führte, untersucht werden.

Der Begriff „Umwelt“ lässt sich zwar in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften finden, jedoch existiert ein einheitlicher normativer Umweltbegriff weder im österreichischen, noch im Unionsrecht oder im Völkerrecht. Eine rechtlich verbindliche Definition kann daher immer nur für die jeweilige Rechtsvorschrift vorgenommen werden.¹

Um etwa 1800 wurde ein neues Wort gefunden: „*Umwelt*“, das „*die den Menschen umgebende Welt*“ bezeichnete. Dieser Begriff verdrängte allmählich das synonym gebrauchte und aus dem Französischen stammende „*Milieu*“, das eine „spezifische natürliche und kulturelle, das lebende Individuum bestimmende Umgebung“ beschreibt.² In das öffentliche Bewusstsein tritt der Begriff „Umwelt“ in den 1960er Jahren, in einer Zeit in der die natürlichen Ressourcen und Ökosysteme zunehmend durch den Menschen negativ beeinflusst wurden. Die Einsicht, dass im globalen System Erde letztlich alles, zumindest im Geltungsbereich der Naturgesetzmäßigkeiten,

¹ Vgl. Schnedl, Umweltrecht (2014), 29.

² Vgl. Hermann/Sieglerschmidt, Umweltgeschichte im Überblick, essentials, (2016), 4.

miteinander verbunden ist, ebnete den Zugriff auf die ökologische Kategorie Umwelt als Synonym für eine alles umfassende Natur. Mit der Übernahme des ökologisch besetzten Umweltbegriffs in den allgemeinen Sprachgebrauch wurden aus den ökologischen Umwelten eine Umwelt, die Umwelt. Somit war der Umweltbegriff auch zum Synonym für „Natur“ geworden.³

Dem „Umweltrecht“ liegt heute ein extensiver, dynamischer und ökologischer Umweltbegriff zugrunde, der sowohl die „*natürliche Umwelt*“, also die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, vor allem die Umweltmedien, als auch die vom Menschen gestaltete Umwelt, die sogenannte Kulturlandschaft, also die „*künstliche Umwelt*“, umfasst. Schutzgüter eines extensiven ökologischen Umweltbegriffs sind insbesondere Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die Umweltmedien Wasser, Boden, Luft, Klima und die Landschaft, sowie Sach- und Kulturgüter des Menschen.⁴ Eine allgemein anerkannte Definition des Begriffs „Umweltrecht“ beziehungsweise des synonym verwendeten Begriffs „Umweltschutzrecht“ gibt es nicht, jedoch kann unter dem Begriff „*Umweltrecht*“ die „*Summe der Rechtsnormen, die dem Schutz der Umwelt dienen*“, verstanden werden. Regelungsgegenstand des Umweltrechts ist somit die Umwelt, präziser deren Schutz.⁵

Die Entstehung des Umweltrechts verläuft sehr häufig parallel zu den unterschiedlichsten Entwicklungen und Veränderungen der früheren und heutigen Menschheitsgeschichte. Einige Elemente der Regelungsmaterie Umwelt, beispielsweise Wasser, Boden und Bodenprodukte, also Bodenschätze wie Salze, Edelmetalle und andere Rohstoffe, sowie Wald und Waldprodukte, waren für die stetige Weiterentwicklung des Menschen essenziell. Diese Ressourcen wurden aufgrund der Zunahme der Weltbevölkerung, deren Ausbeutung sowie den von den Menschen verursachten Veränderungen der Umwelt kontinuierlich verringert, und die Verteilung erfolgte in weiterer Folge zwangsläufig nicht immer konfliktfrei. Dafür finden sich bereits Belege aus frühester Zeit, etwa die fragmentarische altrömische „*Lex duodecim tabularum*“, die bereits ein Regelungsbedürfnis im Bereich des Zusammenspiels von Umwelt und Wirtschaft belegt.

Die Ursprünge der Normen auf denen das heutige Umweltrecht basiert können wohl erst in der klassischen Antike, in der römischen Rechtstradition, gefunden werden. Der umweltrechtliche Schutzgedanke war zu dieser Zeit jedoch ein Nebenprodukt anderer Regelungsmaterien und stand nicht im vorrangigen Fokus der römischen Gesetzgebung. Die Regelungen betrafen vor allem den Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Sicherstellung des Wirtschaftslebens, etwa des Handels, der Handwerksgerberei, der Landwirtschaft und der Fischerei sowie den wichtigen Schiffsverkehr auf den großen Flüssen.⁶ An eine Verwaltung etwa bezüglich der Wasserbenut-

³ Vgl. Hermann/Sieglerschmidt, (2016), 7 f.

⁴ Vgl. Schnedl, (2014), 29.

⁵ Vgl. ebenda, 29.

⁶ Vgl. Peyrer, Das österreichische Wasserrecht (1898), 23.

zung, Wasserabwehr oder anderer Bereiche des öffentlichen Interesses wurde noch nicht gedacht⁷. Die römischen Rechtsgrundsätze waren aber in weiterer Folge für die frühen österreichischen Gesetzgebungstätigkeiten zweifellos maßgebend.

Im Mittelalter war etwa das Wasserrecht, wie es sich in der durch Zersplitterung gekennzeichneten Rechtslandschaft darstellte, weitgehend auf dem genossenschaftlichen Prinzip aufgebaut. Danach wurden alle Anlieger eines Wasserlaufes als eine Genossenschaft angesehen, die die Lasten und die Vorteile eines Gewässers zu tragen hatten. Die schiffbaren Ströme und Flüsse wurden als Gemeingut angesehen, da diese als bedeutende Handelswege dem Reich unterworfen waren.⁸ Einzelne, zumeist unter landesherrlicher Autorität entstandene Landesordnungen der Habsburgermonarchie aus dem 16. und 17. Jahrhundert übernahmen sodann hinsichtlich des Wassers Bestimmungen aus dem römischen und dem deutschen Recht.⁹

Die ersten Verrechtlichungstendenzen im Hinblick auf ein modernes Umweltrecht können im Zuge der industriellen Revolution, die im 19. Jahrhundert etwas verzögert auch in der österreichischen Monarchie anief, gefunden werden. Im ABGB von 1811 lassen sich bereits umweltrechtliche Tendenzen erkennen, etwa bezüglich der großen schiffbaren Flüsse und Ströme. Das Hauptobjekt des Wasserrechts, die kleinen fließenden Gewässer und ihre wichtige Beziehung zur Landwirtschaft, zur Industrie und den Haushalten, blieben aber unbeachtet oder wurden als Gegenstand des Privatrechts, nicht aber des öffentlichen Rechts, behandelt.¹⁰

Die ersten relevanten, umweltrechtlichen, legislativen Maßnahmen entstanden in Österreich zwischen 1811 und 1830.¹¹ Das sind unter anderen neben dem ABGB von 1811, die öffentlich-rechtliche allgemeine Mühlenordnung vom 1. Dezember 1814¹², die neben der Verwendung des Wassers auch gewerbliche Fragen regelte und das Wasserbaunormale von 1830¹³, das etwa die Grundlage für den staatlichen Fluss- und Meliorationswasserbau darstellte. Ferner sind noch die Schifffahrtsordnungen und die Waldordnungen der Kronländer¹⁴ zu nennen. Zu dieser Zeit entstanden die ersten europäischen Metropolen und auch die Hauptstadt der Habsburgermonarchie wuchs stetig. Dementsprechend musste die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sichergestellt werden, wobei sich die Versorgung mit Trinkwasser immer schwieriger gestaltete.¹⁵

Die Lage war aus der Sicht des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit vorerst wenig erbaulich, da es anfangs nur wenige Wasserleitungen, meist keine Kanalisation, keine Klär- und

⁷ Vgl. Peyrer, (1898), 25.

⁸ Vgl. Krzizek, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz (1962), 2.

⁹ Vgl. Haager-Vanderhaag, Das neue österreichische Wasserrecht (1936), 32 f.

¹⁰ Vgl. Peyrer (1898), 39.

¹¹ Vgl. Hartig/Grabmayr, Das österreichische Wasserrecht (1961), 3 f.

¹² Mühlenordnung vom 1. Dezember 1814, PGS, Bd. 42 Nr. 9, 1814.

¹³ Wasserbaunormale vom 10. November 1830, PGS, Bd. 48 Nr. 106, 1830.

¹⁴ Vgl. Lienbacher, Waldeigentum und seine Beschränkungen (2012), 18.

¹⁵ Vgl. Alter, Wasserrechtsgesetze (1913), 2 f.

Luftfilteranlagen gab und noch wenige öffentlich-rechtliche Normierungen. Zu einer Wende kam es Mitte des 19. Jahrhunderts, da es um eine dauerhafte Versorgung der Landwirtschaft, der Fischerei, der Industrie und der Bevölkerung gewährleisten zu können, verständlicher und umsetzbarer Rechtsvorschriften bedurfte.

Die für die Arbeit besonders interessanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehen auf diese Zeit zurück, etwa das Reichsforstgesetz von 1852¹⁶, ergänzt durch das Kaiserliche Patent von 1853, das Allgemeine Berggesetz von 1854¹⁷, das Reichswassergesetz von 1869¹⁸ und dessen siebzehn Ausführungsgesetze, die Landeswassergesetze¹⁹, die zwischen 1870 und 1875 beschlossen wurden. Deren Entstehungsgeschichte soll in der Arbeit ausführlich behandelt werden. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die Frage der Benutzung gelegt werden. Der Abschluss dieser Gesetze auf Reichs- und Länderebene war ein langwieriger Gesetzgebungsprozess, der nicht immer reibungslos verlief, da es die verschiedenen Interessen der Konfliktparteien, also der Landwirtschaft, der Fischerei, der Holzindustrie, des Schiffsverkehrs, der Flößer, der gewerblichen Industrie, der Handwerker, der Bergwerksbetreiber, der Jägerschaft und schließlich des Bürgertums, auszugleichen galt. Bereits im Jahr 1835 wurde durch die niederösterreichischen Stände und die Landwirtschaftsgesellschaft in Wien zum ersten Mal der Gedanke angeregt, ein allgemeines Wasserrechtsgesetz zu erlassen. Bewegung gelangte in diese Thematik aber erst 1848. Der erste landwirtschaftliche Kongress trat im März 1849 zusammen und es wurde 1850 ein erster Referentenentwurf vorgelegt. Doch dieser stieß auf regen Widerspruch der Industrie.²⁰ Nach langen Verhandlungen wurde das Reichswassergesetz 1869 verabschiedet. Die erwähnten Gesetze erfahren bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges eine stetige Weiterentwicklung, wurden mehrfach novelliert und durch zahlreiche Verordnungen und Nebengesetze ergänzt.²¹ Mit dem Reichsforstgesetz von 1852 entstanden erstmals auch rudimentäre naturschutzrechtliche Bestimmungen, nachdem es schon im Mittelalter verschiedene Schutzgebote aus wirtschaftlichen Erwägungsgründen gegeben hatte.²²

Mit Inkrafttreten der „Dezemberverfassung“ von 1867 wurde nicht nur ein Grundrechtskatalog beschlossen und ein Reichsgericht geschaffen, sondern es wurde ferner die Einführung

¹⁶ Kaiserliches Patent vom 3. Dezember 1852, wodurch für diese Kronländer ein neues Forstgesetz erlassen, und vom 1. Jänner 1853 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl. Nr. 250, 1852.

¹⁷ Kaiserliches Patent vom 23. Mai 1854, womit für den ganzen Umfang der Monarchie ein allgemeines Berggesetz erlassen wird, RGBl. Nr. 146, 1854.

¹⁸ Gesetz vom 30. Mai 1869, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes, RGBl. Nr. 93, 1869.

¹⁹ Beispielsweise das Gesetz vom 28. August 1870, über Benutzung, Leitung und Abwehr der Gewässer, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, Nr. 56, 1870.

²⁰ Vgl. Peyrer (1898), 59 ff.

²¹ Vgl. Haager-Vanderhaag (1936), 46 ff.; Peyrer (1898), 89.

²² Vgl. Naturschutz, AEIOU, in Austria-Forum, das Wissensnetz (13.11.2018), online unter <https://austria-forum.org/af/AEIOU/Naturschutz> (abgerufen am 7.2.2019).

eines auf das Verwaltungsrecht spezialisierten Gerichts, des Verwaltungsgerichtshofes, avisiert, der ab 1876 das Handeln der Verwaltungsorgane kontrollierte. Bis zum Ende der Monarchie stieg die Anzahl der Beschwerden von 271 im Jahr 1877 auf über 10.000. Das damalige Interesse nach Rechtssicherheit ist durch die nicht geringe Anzahl an Beschwerden etwa hinsichtlich des Reichswassergesetzes und dessen Landesausführungsgesetzen belegt.²³

Das Bundesverfassungsgesetz von 1920 regelte in weiterer Folge die Kompetenzverteilung zwischen den Gebietskörperschaften neu. Im Zuge dieser Verteilung sind etwa die Regelungsmaterien Wasserrecht, Forst- und Bergwesen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG Materien des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung geworden. Auf dem Gebiet des Wasserrechts gab es zu dieser Zeit rege Reformbestrebungen.²⁴ Die Materien Naturschutz, Baurecht, Raumordnung, Jagd und Fischerei hingegen fallen gemäß der Generalklausel des Art 15 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz der Länder. Aufgrund neuer staatlicher Aufgaben wurden die Kompetenztatbestände stetig novelliert und ergänzt. Diese Einteilung gilt aber im Wesentlichen bis heute.

Nachdem der Wienerwald bereits 1872 nach Protesten in der Öffentlichkeit unter Schutz gestellt wurde, wurde in Niederösterreich 1924 das erste Landesnaturschutzgesetz erlassen, das als Vorbild für die Naturschutzgesetze der anderen Bundesländer diente. Das erste österreichische Naturschutzgebiet, die Weikendorfer Remise im Marchfeld, wurde 1927 ebenfalls in Niederösterreich eingerichtet.

Aufgrund der Änderung der Kompetenztatbestände im Zuge der Novelle von 1925 konnte nach mehrjährigen Arbeiten im Oktober 1934 das erste einheitliche Wasserrechtsgesetz für Österreich in Kraft treten, da sich die verfassungsrechtliche Lage durch die neue Verfassung von 1934 nicht geändert hatte.²⁵

Der Schutz der Natur, der Umwelt oder der Gewässer war in Deutschland zu Beginn der Regierung von Adolf Hitler im Jänner 1933 reichsrechtlich nicht geregelt, da entsprechende parlamentarische Initiativen schon zu Zeiten der Weimarer Republik gescheitert waren. Sie waren in den Ländern uneinheitlich geregelt oder blieben kommunale beziehungsweise private Aufgaben.²⁶ Die Bestrebungen in den ersten Jahren des NS-Regimes gingen dahin, die Forderungen nach einem wirksamen Tier- und Naturschutz umzusetzen, da diese Regelungsmaterien vor allem für das naturverbundene Bürgertum eine hohe Attraktivität hatten und ferner einige nicht zu unterschätzende Vorteile boten: sie versprachen eine erhebliche propagandistische Wirkung, die Gesetze verursachten nur geringe Kosten und entsprachen schließlich auch den persönlichen Neigungen führender NS-Größen wie Heinrich Himmler und Hermann Göring.

²³ Vgl. Verwaltungsgerichtshof, online unter <https://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/geschichte/index.html> (abgerufen am 7.2.2019), Olechowski/VwGH, Der Verwaltungsgerichtshof (2001), 31 ff.

²⁴ Vgl. Haager-Vanderhaag (1936), 54 ff.

²⁵ Vgl. Krzizek (1962), 8.

²⁶ Vgl. Klüeting in Radkau/Uekötter, Naturschutz und Nationalsozialismus (2003), 77.

Aufgrund des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches von Jänner 1934 startete die Reichsregierung eine Initiative zur Zentralisierung und umfassenden reichseinheitliche Normierung, etwa des Naturschutzes, mit dem Ziel den ohnehin beschränkten Föderalismus der Weimarer Verfassung systematisch zu beseitigen und ein zentralistisches System im Sinne der NS-Ideologie zu installieren. Die Eckpfeiler bildeten das Tierschutzgesetz, das Reichsjagdgesetz, das Reichsnaturschutzgesetz, die Reichsnaturschutzverordnung und die Forstgesetzgebung.²⁷ Den Nationalsozialisten gelang es, etwa durch den Erlass des unter der Federführung Hermann Görings gestandenen Reichsnaturschutzgesetzes von 1935, ihre „Blut- und Bodenideologie“ mit der Naturschutzidee zu verbinden und ferner arrangierte sich die Naturschutzbewegung, die dieses Gesetz begrüßte, fortan mit dem NS-Staat.²⁸ Die drängenden Aufgaben des Umweltschutzes, allen voran die Versorgung mit reinem Wasser oder die Abfallversorgung, genossen dagegen in der Gesetzgebung des NS-Staates keinen Vorrang.²⁹ Nach mehrjährigen Arbeiten wurde 1941 ein Entwurf für ein reichseinheitliches Wasserrecht vorgelegt, der das gesamte Wasserrecht der Hoheit des Reiches unterstellte, aber nach langen Diskussionen und der Kriegssituation nicht in Kraft trat. Neben den umfassenden Neuregelungen im Bereich des Naturschutzrechts konnte der Entwurf für ein Reichsforstgesetz nicht vollendet werden. Diese rasch aufeinander folgenden gesetzgeberischen Tätigkeiten konnte im NS-Staat auch nicht fortentwickelt werden, da in der Folge andere Interessen, etwa die Autarkiepolitik, Vorrang genossen.³⁰

Auch aus diesem Grund blieb etwa das geltende österreichische Wasserrecht während der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur grundsätzlich unverändert, wurde aber durch einige Verordnungen im Hinblick auf kriegswirtschaftliche Aufgaben ergänzt.³¹ Das Reichsnaturschutzgesetz von 1935, dem unter anderem das niederösterreichische Naturschutzgesetz von 1924 als Vorbild diente, wurde von der Landesgesetzgebung teilweise ohne große Änderungen übernommen und war in abgeänderter Form bis zur Erlassung neuer Landesgesetze gültig. Anders verhielt es sich mit dem Reichsjagdgesetz von 1934, einem Prestigeprojekt Hermann Görings, das ab dem Jahr 1939 in der Ostmark in volle Geltung trat, aber nach dem Krieg relativ rasch durch neue landesgesetzliche Regelungen, etwa in Niederösterreich 1947, ersetzt wurde.

Mit dem Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg stieg auch der allgemeine Wohlstand in der Bevölkerung an. Allmählich wuchs in Politik und Gesellschaft ein Interesse an der Erhaltung der Umwelt und einem nachhaltigen, schonenden Umgang mit den vorhandenen Ressourcen. Parallel dazu entwickelte sich Anfang der 1970er Jahre begründet durch verschiedene umweltpolitische Ereignisse, etwa dem Dioxin- Unfall von Seveso 1976, die geplante Inbetrieb-

²⁷ Vgl. Klüeting in Radkau/Uekötter, Naturschutz und Nationalsozialismus (2003), 77.

²⁸ Vgl. Nellessen, Umweltschutz als kommunale Aufgabe (2007), 73.

²⁹ Vgl. Klüeting in Radkau/Uekötter, (2003), 77 f.

³⁰ Vgl. ebenda, 102.

³¹ Vgl. Krzizek (1962), 8.

nahme des Atomkraftwerkes Zwentendorf 1978, die Besetzung der Hainburger Au 1984 oder die nukleare Katastrophe von Tschernobyl 1986, aus der bürgerlichen Mitte der Gesellschaft eine Umweltbewegung. In der Folge führte dies zur Gründung von nicht staatlichen Umweltorganisationen und politischen Parteien, die nunmehr den parlamentarischen Diskurs mitgestalteten. Es folgten, angetrieben von einem seit Jahren geführten Umweltschutzdiskurs, Bestrebungen, die geltenden Gesetze zu modernisieren, die teilweise seit der Monarchie bestanden. Diese mündeten in der Verabschiedung von modernen Gesetzen: beispielsweise wurde auf Bundesebene das Wasserrechtsgesetz von 1934 als Wasserrechtsgesetz 1959³² wiederverlautbart und 1990 wesentlich geändert. Außerdem wurde das Forstwesen durch das Forstgesetz 1975³³ neu geregelt. Zu erwähnen sind weiters das Mineralrohstoffgesetz von 1999, das das Allgemeine Berggesetz von 1854 ersetzte oder das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz von 2000³⁴ beziehungsweise die Naturschutzgesetze der Länder.

Seit Jahrzehnten ist die Kontrolle und die Durchsetzung von umweltschutzrechtlichen Maßnahmen eine fundamentale Aufgabe des Staates, welche von den Organen des Bundes und der Länder besorgt wird. Für die Umsetzung der Staatsaufgabe Umweltschutz haben sich auf nationaler und internationaler Ebene mehrerer umweltpolitische Leitprinzipien ausgebildet: vornehmlich das Vorsorge-, das Verursacher- und das Kooperationsprinzip.³⁵ Vor dem Hintergrund dieser wichtigen staatlichen Aufgabe, kann aber der Umweltschutz zweifellos auch als eine zentrale Aufgabe der Zivilgesellschaft angesehen werden. Beispielsweise wurden im UVP-G 2000, veranlasst und modelliert durch europarechtliche Richtlinien und völkerrechtliche Verträge und aufbauend auf den bereits vorhandenen Regelungen, weitere zum Schutz der betroffenen Nachbarn beziehungsweise zur Beteiligung und Information der interessierten Öffentlichkeit im Verfahren getroffen.³⁶ Diese Rechte kommen nicht nur staatlichen Institutionen, etwa den Standortgemeinden, dem wasserwirtschaftliche Planungsorgan oder den Umweltanwaltschaften zu, sondern, unter bestimmten Voraussetzungen, auch bestimmten Gruppen: den Bürgerinitiativen und den Nichtregierungsorganisationen. Dass dieser Vorgang bis heute noch nicht abgeschlossen ist belegt eine kürzlich verabschiedete Gesetzesnovelle zum UVP-G 2000, die die Schaffung der neuen Institution eines Standortanwaltes vorsieht.

Um den Stellenwert des neuen Umweltschutzgedanken zu unterstreichen, wurde ein Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz 1984 verabschiedet und 2013 um

³² Kundmachung der Bundesregierung mit der das Bundesgesetz betreffend das Wasserecht wiederverlautbart wird, BGBl. Nr. 215, 1959.

³³ Bundesgesetz vom 3. Juli 1975 mit dem das Forstwesen geregelt wird, BGBl. Nr.440, 1975.

³⁴ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697,1993 idF BGBl. I. Nr. 80, 2018.

³⁵ Vgl. Schnedl, Umweltrecht (2014), 53.

³⁶ Vgl. dazu beispielsweise § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, sowie zum Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495, 1993 idF BGBl. I. Nr. 74, 2018.

die Bereiche Nachhaltigkeit, Tierschutz und Wasser- und Lebensmittelversorgungssicherheit ergänzt.³⁷ Die Verwaltungsorgane des Bundes und der Länder haben die Materien des öffentlichen Rechts nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen und seit dem 1.1.2014 besteht nun die Möglichkeit sich mittels Beschwerde an die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder zu wenden.

Im Zuge des österreichischen Beitritts zur Europäischen Union am 1.1.1995 war die Überführung europarechtlicher Rechtsvorschriften in das nationale Recht eine große Herausforderung.³⁸ Fortlaufend wurde das österreichische Umweltrecht nun durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes einerseits sowie die internationalen Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Union³⁹ und die Ratifikation von bedeutsamen völkerrechtlichen Verträgen⁴⁰ andererseits, fortgebildet.

Aufgrund der gemeinsamen geschichtlichen Entwicklung über mehrere Jahrhunderte im Verband der Habsburgermonarchie lassen sich in deren Nachfolgestaaten Parallelen in vielen umweltrechtlichen Rechtsgebieten, etwa dem Wasser- und Forstrecht, nachweisen. Lohnenswert ist auch ein Vergleich mit Deutschland und der Schweiz, da diese eine relativ ähnliche föderale Verwaltungsstruktur aufweisen. Wie schon in der Deutschen Demokratischen Republik zuvor⁴¹ gab es auch im gegenwärtigen Deutschland Bestrebungen in Richtung eines einheitlichen Umweltgesetzbuches, wofür sich vor allem die Lehre einsetzte.⁴² Die Schweiz verfügt bereits seit 1983 über ein Umweltschutzgesetz, das aber lediglich als Teilkodifikation angesehen werden kann, da etwa der Gewässerschutz gesondert geregelt ist. Eine solche Gesamtkodifikation, der Code de l'environnement, wurde aber beispielsweise im Jahr 2000 in Frankreich erlassen.⁴³

Das heute bestehende österreichische Umweltrecht stellt eine äußerst komplexe Regelungsmaterie dar, da der Neugestaltungs- und Rechtsschöpfungsprozess nicht in einem einheitlichen Gesetzeswerk, etwa einem „Umweltgesetzbuch“, mündete, sondern wie zuvor beschrieben eine kompetenzrechtlich zersplitterte Querschnittmaterie darstellt. Das österreichische Umweltrecht hat sich nach und nach entwickelt, es ist also historisch gewachsen.

³⁷ Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. I Nr. 491, 1984; BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I, Nr. 111, 2013.

³⁸ Vgl. Ermacora, Die Umsetzung des europäischen Umweltrechts in Österreich (2000), 41 ff.

³⁹ Vgl. Epiney, Umweltrecht der Europäischen Union (2013), 42 ff.

⁴⁰ Vgl. Proelß, Internationales Umweltrecht (2017), 4 ff.; Hartig, Internationale Wasserwirtschaft und internationales Recht (1955), 8 ff.

⁴¹ Vgl. Kloepfer, Zur Geschichte des Deutschen Umweltrechts (1994), 90 ff. und 138 ff.

⁴² Vgl. Kloepfer, Umweltrecht (2016), 28 ff; Umweltbundesamt, Umweltgesetzbuch, online unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/bessere-umweltrechtsetzung/umweltgesetzbuch> (abgerufen am 7.2.2019).

⁴³ Code de l'environnement online unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGI-TEXT 000006074220> (abgerufen am 7.2.2019).

Dass das Thema des rechtlichen Umweltschutzes heute mehr denn je aktuell ist, zeigt zurzeit der öffentlich geführte Diskurs zur Frage der Abwägung des öffentlichen Interesses zwischen Umwelt und Wirtschaftsstandort im Zuge von großen Infrastrukturprojekten.

2. Forschungsfragen

Aufgrund der dargelegten inhaltlichen Beschreibung, ergeben sich die folgenden Forschungsfragen, die in weiterer Folge in den einzelnen Abschnitten behandelt werden sollen:

1. Warum wurde ein öffentlich-rechtliches Umweltrecht nötig, was sind dessen Ziele, Aufgaben und Herausforderungen und welche Rolle spielt darin der Schutzgedanke?
2. Ab welchem Zeitpunkt kann von einem Umweltrecht, wann von einem österreichischen Umweltrecht gesprochen werden?
3. Warum kam es Anfang des 19. Jahrhunderts zuerst zur Schaffung von privatrechtlichen Vorschriften mit Umweltrechtsbezug und erst in der Folge zu den Gesetzgebungsprozessen im Bereich des öffentlichen Wirtschafts- und Umweltrechts?
4. Wann und warum zeichneten sich in den jeweiligen umweltrechtlichen Rechtsgebieten verstärkte Verrechtlichungstendenzen ab, welche Impulse gab es für diese Verrechtlichungsschübe? Gab es Zeiten der Zäsur und welche Auswirkungen hatten diese?
5. Welche Gründe führten Ende des 19. Jahrhunderts in Bezug auf umweltrechtliche Rechtsfragen, etwa des Reichswassergesetzes von 1869 und dessen Ausführungsgesetzen, zu einem Anstieg der Revisionsfälle beim Verwaltungsgerichtshof?
6. Wie haben sich die angeführten Rechtsgebiete in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie sowie in den Rechtsordnungen von ausgewählten Vergleichsstaaten entwickelt und wann begann die umweltrechtshistorisch relevante Internationalisierung?

3. Forschungsstand, Forschungsziele, Methoden und Quellen

Forschungsstand und Ziel der Arbeit

Das Forschungsfeld der Umweltrechtsgeschichte⁴⁴ gewinnt in Österreich erst an Bedeutung, während diese in Deutschland bereits etabliert ist und dort schon seit längerer Zeit eine rechtswissenschaftliche Erforschung des historischen Umwelt- und Technikrechts betrieben wird.⁴⁵

⁴⁴ Der Grazer Rechtshistoriker Gernot Kocher stellte vor Jahren Überlegungen zu einem neuen Forschungsprojekt, der „Umweltrechtsgeschichte an; vgl. Kocher in Hasiba, Umweltrechtsgeschichte (1989), 109 ff.

⁴⁵ Siehe beispielsweise die Berliner Forschungsplattform Umweltrecht und ihre Leiter Michael Kloepfer, Autor des Standardwerks „Umweltrecht“ (2016)⁴.

Zum Thema der Arbeit selbst gibt es keine umfassende, wissenschaftliche Publikation in Österreich. Es bestehen jedoch zum öffentlichen Wirtschaftsrecht und zum Umweltrecht, begründet durch die starken Verrechtlichungstendenzen dieser Rechtsgebiete, einige, teilweise allerdings schon veraltete Standardwerke und Handbücher⁴⁶, Kommentierungen zu den wichtigsten Gesetzen⁴⁷, Zeitschriften und Schriftreihen, weiters eine Auswahl an Aufsätzen zu speziellen Themenschwerpunkten, teilweise sehr allgemein, teilweise sehr speziell gehaltene unveröffentlichte Arbeiten sowie allgemeine, staatsrechtliche Lehrbücher und Praxishandbücher. Viele dieser Werke beschränken sich bloß auf die Wiedergabe von Gesetzestexten oder chronologische Abläufe, ohne diesen Themenkomplex von einer natur-, kultur- beziehungsweise geschichtswissenschaftlichen oder rechtsvergleichenden Perspektive betrachtet oder hinterfragt zu haben. So wird die Rechtslage in der Regel dargestellt, ohne die Beweggründe und die vom Gesetzgeber beabsichtigten Ziele beziehungsweise die kulturgeschichtlichen und geschützten Rechtsgüter, zu analysieren. Die Umweltrechtsgeschichte ist jedoch nicht nur Ausdruck einer bloß rechtlichen Entwicklung, sondern stellt auch einen sich ändernden kulturellen Umgang mit den natürlichen Ressourcen dar, weshalb ein interdisziplinärer Zugang geboten erscheint.⁴⁸ Die Umweltrechtsgeschichte umfasst daher das öffentlichen Wirtschaftsrecht, das Umwelt- und Technikrecht inklusive der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweisen, das europäische und internationale Recht, ferner die Umweltpolitik und die Umweltgeschichte, wobei die Entwicklung der Umweltgeschichte und die Entstehung der Umweltbewegungen bereits einen höheren Grad an wissenschaftlicher Beachtung fanden.⁴⁹

Umso mehr lohnt sich daher die Erforschung der Entwicklung des geltenden öffentlichen Rechts in einem umweltrechtsgeschichtlichen Rahmen, da sich dieses vielschichtige Rechtsgebiet erst nach und nach entwickelt hat und noch weiter entwickeln wird.

Ziel der Arbeit ist es einen fundierten Überblick über das historische und geltende materielle Recht zu liefern und auch auf verfahrensrechtliche Aspekte einzugehen. Verfassungsrechtliche Aspekte sollen in ihrer historischen Entwicklung analysiert werden. Ferner soll die Entwicklung des Umweltrechts ausgewählter Staaten rechtsvergleichend betrachtet werden.

⁴⁶ Vgl. etwa Randa, Das österreichische Wasserrecht (1891); Peyrer, Das österreichische Wasserrecht (1898)³; Alter, Wasserrechtsgesetze (1913); Deutschmann/Hartig, Das österreichische Wasserrecht (1935); Haager-Vanderhaag, Das neue österreichische Wasserrecht (1936); Hartig/Grabmayr, Das Österreichische Wasserrecht (1961); Krzizek, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz (1962), Grabmayr, Das österreichische Wasserrechtsgesetz (1978)²; Raschauer N./Wessely, Handbuch Umweltrecht (2010)².

⁴⁷ Vgl. etwa Raschauer B., Kommentar zum Wasserrecht (1993); Jäger/Blauensteiner, Forstrecht (1997)²; Oberleitner/Berger, Kommentar zum WRG 1959 (2011)³; Altenburger/Raschauer N., Umweltrecht, Kommentar (2013); Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz (2013)².

⁴⁸ Vgl. Kocher in Hasiba, (1989), 109 ff

⁴⁹ Vgl. Schmid/Veichtlbauer, Vom Naturschutz zur Ökologiebewegung (2006), 13 ff.

Methoden und Quellen

Die wichtigsten Erkenntnisgrundlagen stellen Texte verschiedener Gattungen dar, deren Inhalt es systematisch zu erfassen und in einen sinnvollen Kontext zu bringen gilt. Im Vordergrund soll die kritische Auseinandersetzung mit der bestehenden österreichischen und, wenn geboten, der deutschen Forschungsliteratur sowie vor allem dem Quellenmaterial stehen. Vorwiegend sollen die aufgrund der jeweiligen Verfassung bestehenden Rechtsakte qualitativ ausgewertet, also inhaltlich erläutert, verglichen und schematisch dargestellt werden. Das sind vor allem Gesetze, Verordnungen und die dazugehörigen parlamentarischen und sonstigen gesetzgeberischen Materialien, etwa Regierungsvorlagen samt Beilagen, weiters Bescheide, Weisungen, Erlässe, ferner Staatsverträge sowie internationale Verträge und nicht zuletzt die höchstgerichtlichen Erkenntnisse. Ein Blick in diverse Fachzeitschriften wird das rechtswissenschaftliche Umfeld beleuchten.

Es soll mittels einer Analyse der historischen Rechtsmaterialien Aufschluss auf die Frage nach den Ursachen der Entstehung des österreichischen Umweltrechts gegeben werden. Vordergrundig soll die Entstehungsgeschichte der für die Arbeit relevanten geltenden österreichischen Gesetze, basierend auf den Materialien zur Zeit des Gesetzgebungsprozesses sowie deren praktische rechtliche Behandlung durch Behörden und Gerichte, untersucht werden.

Im Zuge der Arbeit soll das Quellenmaterial bestehend aus den Stenografischen Protokollen des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses des Reichsrates, den Stenografischen Protokollen des Landtages für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, den Stenografischen Protokollen des Nationalrates und des Bundesrates des Parlaments und die dazu gehörigen parlamentarischen Materialien, etwa Referentenentwürfe, Regierungsvorlagen samt Erläuterungen, Ausschussunterlagen, Stellungnahmen, ferner die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und sonstige relevante Beilagen, näher untersucht werden. Auch wenn ein großer Teil der Quellen bereits in digitaler Form abrufbar ist, ist der Besuch von Archiven, etwa dem ÖstA, notwendig und jedenfalls vorgesehen.

4. Vorläufige Gliederung

In einem überblicksartig gehaltenen allgemeinen ersten Abschnitt sollen die Anfänge und die Bedeutung des Umweltrechts, die Definierung von wichtigen Begriffen in diesem Zusammenhang sowie die Aufgaben, Ziele und Zwecke des Umweltrechts, behandelt werden.

Das zweite Kapitel bildet als besonderer Teil den Hauptteil dieser Arbeit. In diesem Abschnitt soll auf die Entwicklung des österreichischen öffentlichen-rechtlichen Umweltrechts unter vorrangiger Bezugnahme auf die ausgewählten Beispiele, etwa das Wasser-, das Forst-

und das Naturschutzrecht, näher eingegangen werden. Diese Materiengesetze, die den Schutz der Umweltmedien Wasser, Boden, Menschen, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft regeln, eignen sich aufgrund ihres Regelungszweckes, des Umweltschutzes, bestens zur rechtswissenschaftlichen Erforschung der Entwicklung des österreichischen Umweltrechts. Die rechtliche Bedeutung dieser Regelungsgegenstände wurde aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Dimensionen schon sehr früh erkannt und daher entstanden bereits zu Beginn des Parlamentarismus in der österreichischen Monarchie die ersten dementsprechenden Normen. Die Entstehungsgeschichte dieser Rechtsmaterien soll anhand der zahlreichen, vorliegenden Quellen beginnend mit der Zeit der Anfänge des Parlamentarismus in der Habsburgermonarchie, über die jeweils stattgefundenen Verrechtlichungsschübe, bis hin zu den modernen, heute gültigen Gesetzen, bearbeitet werden.

In einem kurzen dritten, rechtsvergleichenden Kapitel soll das für Österreich relevante, europäische und internationale Umweltrecht sowie das der ausgewählten Vergleichsstaaten bearbeitet werden. Dieser Teil soll jedoch lediglich einen groben Überblick schaffen, da sich eine genauere Betrachtungsweise als äußerst umfangreich gestalten würde und die Darstellung der Entwicklung des nationalen Umweltrechts im Vordergrund steht.

Am Ende der Arbeit soll noch ein kurzer Ausblick auf künftige Entwicklungen und Verrechtlichungstendenzen geworfen werden.

5. Zeitplan

<p>Stand im März 2019</p>	<p>Themenwahl und Wahl der Betreuerin ✓</p> <p>Literatur- und Quellenrecherche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - OeNB (ALEX) und Bibliothek der Universität Wien <p>Erstellung des Exposés ✓</p> <p>Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase gemäß § 4 Abs. 1 lit a bis lit e des Curriculums:</p> <ul style="list-style-type: none"> - lit. a) und lit. b) im SoSe 2017 (Prof. Stadler) ✓✓ - lit. c) Institutsseminar - lit. d) Interdisziplinäres Dissertantenseminar, sowie im SoSe 2017 ein SEM aus Umweltrecht, (Prof. Ennöckl) ✓ - lit. e) SoSe 2017 WFK Rechtsgeschichte abgeschlossen, WiSe 2017/2018 KU Wasserrecht (Mag.^a Vogl) ✓ <p>Besuch von Veranstaltungen und Tagungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 22. Österreichische Umweltrechtstage 27.-28.9.2017 - diverse Veranstaltungen des ÖWAV
<p>Bis Dezember 2020</p>	<p>Literatur- und Quellenrecherche</p> <p>Verfassen der Arbeit (Rohfassung)</p> <p>Regelmäßige Besprechungen mit der Betreuerin</p> <p>Austausch im interdisziplinären Dissertantenseminar</p> <p>Besuch von Veranstaltungen und Tagungen</p>
<p>Bis Februar 2020</p>	<p>Überarbeitung der Arbeit</p> <p>Einarbeitung von Korrekturen und Anregungen</p>
<p>März 2021</p>	<p>Abschluss der Arbeit</p> <p>Defensio</p>

6. Literaturverzeichnis (Auswahl)

- ALTENBURGER, Dieter; RASCHAUER, Nicolas, Umweltrecht Kommentar, Wien 2013.
- ALTER, Rudolf, Wasserrechtsgesetze, Band 1, Wien 1913.
- ARBEITSGESMEINSCHAFT ÖSTERREICHISCHE RECHTSGESCHICHTE (KOHL, Gerald; NESCHWARA, Christian; OLECHOWSKI, Thomas; REITER-ZATLOUKAL, Ilse; SCHENNACH, Martin P.), Rechts- und Verfassungsgeschichte, Wien 2016⁴.
- BRUCKMÜLLER, Ernst; WINIWARTER, Verena, Umweltgeschichte - Zum historischen Verhältnis von Gesellschaft und Natur (= Schriften des Institutes für Österreichkunde: 63), Wien 2000.
- BUMBERGER, Leopold; HINTERWIRTH, Dietlinde, Wasserrechtsgesetz, Kommentar, Wien 2013².
- DEUTSCHMANN, Heinrich; HARTIG, Edmund, Das österreichische Wasserrecht, Wien 1935.
- DOLDE, Klaus-Peter [Hrsg.], Umweltrecht im Wandel - Bilanz und Perspektiven aus Anlass des 25-jährigen Bestehens der Gesellschaft für Umweltrecht, Berlin 2001.
- EPINEY, Astrid, Umweltrecht der Europäischen Union, Baden-Baden 2013.
- ENNÖCKL, Daniel; RASCHAUER Nicolas; BERGTHALER, Wilhelm, Kommentar zum UVP-G: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Wien 2013³.
- ERMACORA, Florian, KRÄMER, Ludwig, Die Umsetzung des europäischen Umweltrechts in Österreich (= Juristische Schriftreihe, Band 172), Wien 2000.
- FRANK, Alfred, Das Österreichische Wasserrecht, Wien 1960.
- GRABMAYR, Paul, Das österreichische Wasserrecht, Wien 1978².
- HAAGER-VANDERHAAG, Karl, Das neue österreichische Wasserrecht, Wien 1936.
- HARTIG, Edmund, Internationale Wasserwirtschaft und internationales Recht (= Schriftreihe des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes, Heft 28/29), Wien 1955.
- HARTIG, Edmund, GRABMAYR, Paul, Das österreichische Wasserrecht, Wien 1961.
- HERRMANN, Bernd, Umweltgeschichte - Eine Einführung in Grundbegriffe, Berlin, 2016².
- HERRMANN, Bernd; SIEGLERSCHMIDT, Jörn, Umweltgeschichte im Überblick, essentials, Wiesbaden, 2016.
- HÖDL, Edith, Wasserrahmenrichtlinie und Wasserrecht, (= Neue Juristische Monografien - Band 32), Wien 2005.
- HOYER, Hans, Das Wasserrechtsgesetz, Wien 1949.
- JÄGER, Franz; BLAUENSTEINER, Reinhard, Forstrecht, Wien 1997².
- KAAN, Richard; BRAUMÜLLER, Gerhard, Handbuch Wasserrecht, Wien 2000.
- KALSS, Susanne, Forstrecht, Walderhaltung und Umweltschutz (= Wirtschafts- und verwaltungsrechtliche Studien 1), Wien 1990.
- KIMMINICH, Otto, Umweltschutz - Prüfstein der Rechtsstaatlichkeit (= Reihe Soziale Perspektiven; Bd. 2), Linz 1987.
- KLOEPFER, Michael [Hrsg.], Umweltstaat, Berlin 1989.
- KLOEPFER, Michael, Zur Geschichte des Deutschen Umweltrechts (Schriften zum Umweltrecht; Bd. 50), Berlin 1994a.
- KLOEPFER, Michael [Hrsg.], Umweltstaat als Zukunft - Juristische, ökonomische und philosophische Aspekte (Studien zum Umweltstaat), Bonn 1994b.
- KLOEPFER, Michael [Hrsg.], Schübe des Umweltbewusstseins und der Umweltrechtsentwicklung (Studien zum Umweltstaat), Bonn 1995.
- KLOEPFER, Michael, Umweltrecht, Berlin 2016⁴.
- KLUTH, Winfried; SMEDDINCK [Hrsg.], Umweltrecht, Ein Lehrbuch, Wiesbaden, 2013.
- KOCHER, Gernot, „Umweltrechtsgeschichte“ - Überlegungen zu einem Forschungsprojekt, in HASIBA, Gernot [Hrsg.], 20 Jahre Institut für Europäische und Vergleichende Rechtsgeschichte, Graz 1989.
- KOLLER, Engelbert, Forstgeschichte des Landes Salzburg, Salzburg 1975.

KRZIZEK, Friedrich, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz, Wien 1962.

LIENBACHER, Nikolaus, Waldeigentum und seine Beschränkungen, Wien, Graz 2012.

MAYRHOFER, Ernst; PACE, Anton, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in dem Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Verordnungen und Gesetzen, Band 1, Wien 1895.

NELLESSEN, Karl-Wilhelm, Umweltschutz als kommunale Aufgabe, Wien 2007.

OBERHAMMER, Hans; PALITSCHKE, Egon, Fragen des Wasserrechts, Eisenstadt 1981.

OBERLEITNER, Franz; BERGER, Wolfgang, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 1959, Wien 2011³.

OLECHOWSKI, Thomas, VERWALTUNGSGERICHTSHOF [Hrsg.], Der Verwaltungsgerichtshof: Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich, Wien 2001.

PALLAUF, Sonja [Hrsg.], Die Waldordnungen des Erzstiftes Salzburg, Wien 2001.

PERNTHALER, Peter [Hrsg.], Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive (=Schriftreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Band 74), Wien 1998.

PEYRER, Karl, Das Österreichische Wasserrecht, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis, Wien 1898³.

PROELSS, Alexander [Hrsg.]; BARTENSTEIN, Kristin; DURNER, Wolfgang; EPINEY, Astrid, et al., Internationales Umweltrecht, Berlin 2017.

RADKAU, Joachim; UEKÖTTER, Frank [Hrsg.], Naturschutz und Nationalsozialismus (= Reihe „Geschichte des Natur- und Umweltschutzes“, Band 1), Frankfurt am Main 2003.

RANDA, Anton, Das österreichische Wasserrecht, Prag 1891.

RASCHAUER, Bernhard, Umweltschutzrecht, Wien 1988².

RASCHAUER, Bernhard, Kommentar zum Wasserrecht, Wien 1993.

RASCHAUER, Nicolas; WESSELY, Wolfgang [Hrsg.], Handbuch Umweltrecht, Wien, 2010².

REINDL-KRAUSKOPF; Susanne, FARSAM, Salimi, Umweltstrafrecht - Eine systematische Darstellung des gerichtlichen Umweltstrafrechts, Wien 2013.

REITH, Reinhold, Umweltgeschichte der früheren Neuzeit (= Enzyklopädie Deutsche Geschichte, Bd. 89), München, 2011.

RÖSSLER, Herbert; KERSCHNER, Ferdinand [Hrsg.], Wasserrecht und Privatrecht (= Schriftreihe Recht der Umwelt, Band 20), Wien 2017³.

ROSSMANN, Harald, Wasserrechtsgesetz 1959, Wien 1990.

SCHMID, Franz, Forstrecht, Wien 1941.

SCHMIDT, Martin; VEICHTLBAUER, Ortrun, Vom Naturschutz zur Ökologiebewegung - Umweltgeschichte Österreichs in der Zweiten Republik (= Österreich - Zweite Rep., Befund, Kritik, Perspektive, Bd. 19), Wien 2006.

SCHNEDL, Gerhard, Umweltrecht im Überblick, Wien 2014².

SCHULTHESS, Konrad, Das Internationale Wasserrecht (= Publikationen des Schweizerischen Wasserwirtschafts-Verbandes, Nr. 3), Zürich 1916.

UEKÖTTER, Frank, Umweltgeschichte im 19. und 20. Jhd. (= Enzyklopädie Deutsche Geschichte, Bd. 81), München, 2007.

VEC, Miloš, Kurze Geschichte des Technikrechts, in SCHULTE, Martin [Hrsg.], SCHRÖDER, Rainer [Hrsg.], Handbuch des Technikrechts, Heidelberg 2011².

VOGL, Charlotte, Wasserrecht, in NORER, Roland [Hrsg.], Handbuch des Agrarrechts, Wien 2012².

WAGNER, Eva [Hrsg.], Umwelt- und Anlagenrecht (= Interdisziplinäre Grundlagen, Institut für Umweltrecht, Johannes-Kepler-Universität Linz, Band 1), Wien 2016.

WINIWARDER, Verena; KNOLL, Martin, Umweltgeschichte - Eine Einführung, Wien, 2007.

WIGLITZKY, Eberhard, Österreichisches Wasserrecht, Wien 1923.